

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 29. November 2016

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Daum und Keller
Gerichtsschreiber Bischof

100.2015.180
A. _____ und B. _____

Beschwerdeführende

100.2015.181

C. _____

Beschwerdeführer

100.2015.186

1. **D. _____ und E. _____**
2. **F. _____ AG**
3. **G. _____ und H. _____**
4. **I. _____ und J. _____**
5. **K. _____**
6. **L. _____ und M. _____**
7. **N. _____**
8. **O. _____**
9. **P. _____**
10. **Q. _____**
11. **R. _____**
12. **S. _____ und T. _____**

alle vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdeführende



gegen

1. **Einwohnergemeinde Mattstetten**
handelnd durch den Gemeinderat, Urtenenstrasse 2, 3322 Mattstetten
 2. **Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl**
handelnd durch den Gemeinderat, Zentrumsplatz 8, 3322 Schönbühl-
Urtenen
- beide vertreten durch Fürsprecher ...

Beschwerdegegnerinnen

und

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen

betreffend Verkehrsmassnahme Scheuergasse/Hohrainstrasse (Entscheid
des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 13. Mai 2015;
vbv 111/2013)

Sachverhalt:

A.

Am 21., 23. und 30. August 2013 publizierten die Einwohnergemeinden
(EG) Mattstetten und Urtenen-Schönbühl im Amtsblatt des Kantons Bern
bzw. im Fraubrunner Anzeiger verschiedene Verkehrsmassnahmen.

Die vom Gemeinderat der EG Mattstetten verfügte Massnahme lautet wie
folgt:

«Verkehrsmassnahme Scheuergasse/Hohrainstrasse

Der Gemeinderat von Mattstetten verfügt gestützt auf Artikel 3 Ab-
satz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Stras-
senverkehr sowie Artikel 44 Absatz 1 und 2 der Strassenverordnung
vom 29. Oktober 2008 (SV), mit Zustimmung des Tiefbauamtes des
Kantons Bern, die folgenden Verkehrsbeschränkungen:

- Verbot für Motorwagen und Motorräder ab Scheuergasse 8 und Kreuzung Unterdorfstrasse/Scheuergasse Richtung Mattstetten (landwirtschaftlicher Verkehr gestattet, Zubringerdienst Scheuergasse 9 [...], Schürguet 8, Hohrain 1___/2___/3___ sowie Firma U._____ gestattet)
- Sackgasse bei Hohrainstrasse bei Einfahrt ab Hindelbankstrasse
- Schwenkbares Geländer ab ca. 20 m auf Hohrainstrasse

[Öffentliche Auflage des Situationsplans]

Für die baulichen Massnahmen wird ein separates Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Die gleichzeitige Publikation der Verkehrsanordnung und der baulichen Massnahmen (schwenkbares Geländer) ist nicht möglich.

[Rechtsmittelbelehrung]

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Mattstetten, 12. August 2013
Der Gemeinderat»

Die vom Gemeinderat der EG Urtenen-Schönbühl verfügte Verkehrsmassnahme hat folgenden Wortlaut:

«*Verkehrsmassnahme Grubenstrasse/Hohrainstrasse*

Der Gemeinderat von Urtenen-Schönbühl verfügt gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Artikel 44 Absatz 1 und 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV), mit Zustimmung des Tiefbauamtes des Kantons Bern, die folgende Verkehrsbeschränkung:

Höchstbreite 2,60 m

- Auf Höhe Grubenstrasse 106
- Von Grubenstrasse Richtung Hohrainstrasse
- Von Hohrainstrasse Richtung Grubenstrasse

[Öffentliche Auflage des Situationsplans]

[Rechtsmittelbelehrung]

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Urtenen-Schönbühl, 12. August 2013
Der Gemeinderat»

B.

Gegen die Verfügungen der EG Mattstetten und Urtenen-Schönbühl gingen beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (nachfolgend auch: RSA) zahlreiche Beschwerden ein, darunter jene von A._____ und B._____, C._____ sowie D._____ und E._____, der F._____ AG, G._____ und H._____, I._____ und J._____, K._____, L._____ und M._____, N._____.

O._____, P._____, Q._____, R._____ sowie S._____
und T._____ (nachfolgend auch: D._____ und E._____ und
Weitere). Nachdem der Regierungsstatthalter die Beschwerdeverfahren
vereinigt hatte, hiess er mit Entscheid vom 13. Mai 2015 unter anderem die
Beschwerde von S._____ und T._____ teilweise gut, soweit er
darauf eintrat, und hob die Verfügung der EG Urtenen-Schönbühl
betreffend Höchstbreite auf der Grubenstrasse auf; im Übrigen wies er das
Rechtsmittel ab (Ziff. 1 des Entscheids). Auf die Beschwerden von
A._____ und B._____ sowie C._____ trat er nicht ein (Ziff. 3
und 4 des Entscheids), die Beschwerde von D._____ und E._____,
der F._____ AG, von G._____ und H._____, I._____ und
J._____, K._____, L._____ und M._____, N._____,
O._____, P._____, Q._____ und R._____ wies er ab, soweit
er darauf eintrat (Ziff. 15 des Entscheids).

C.

Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters haben A._____ und
B._____ am 9. Juni 2015 (Verfahren 100.2015.180), C._____ am
11. Juni 2015 (Verfahren 100.2015.181) sowie D._____ und
E._____ und Weitere am 15. Juni 2015 (Verfahren 100.2015.186) je
Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. A._____ und B._____
sowie C._____ fechten (sinngemäss) den vorinstanzlichen Nicht-
eintretensentscheid an, wobei A._____ und B._____ zusätzlich
verschiedene Massnahmen auf der Hohrainstrasse verlangen. D._____
und E._____ und Weitere beantragen, der vorinstanzliche Entscheid
sei, soweit der Regierungsstatthalter auf ihr Rechtsmittel nicht eingetreten
sei, aufzuheben und die Sache sei zur materiellen Beurteilung an die
Vorinstanz zurückzuweisen; eventuell sei die Verkehrsmassnahme
«Sackgasse im Hohrain» aufzuheben (Rechtsbegehren 1). Soweit die
Abweisung ihrer Beschwerde betreffend, beantragen sie, es sei unter
Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids die Verkehrsmassnahme auf
der Scheuergasse aufzuheben (Rechtsbegehren 2).

Die EG Mattstetten und Urtenen-Schönbühl schliessen mit Beschwerdeantworten vom 21. August 2015 in den Verfahren 100.2015.180 und 100.2015.181 auf Abweisung der Beschwerden, soweit darauf eingetreten werden könne, und im Verfahren 100.2015.186 auf Abweisung der Beschwerde. Das RSA verzichtet mit Eingaben vom 3. August 2015 in den Verfahren 100.2015.180 und 100.2015.181 auf eine Vernehmlassung und beantragt im Verfahren 100.2015.186 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne.

In der Folge haben A. _____ und B. _____, C. _____ sowie D. _____ und E. _____ und Weitere von der Gelegenheit Gebrauch gemacht, zu den Beschwerdeantworten und den Eingaben des RSA Stellung zu nehmen. Mit Verfügung vom 16. Oktober 2015 hat der Instruktionsrichter die drei Verfahren vereinigt und verschiedene Fachberichte aus den Akten der damals ebenfalls vor dem Verwaltungsgericht hängigen Verfahren betreffend die Ortsplanungsrevision der EG Mattstetten (Verfahren 100.2015.12/18 und 100.2015.17) zu den Akten der Verfahren 100.2015.180/181/186 erkannt. Mit Fachbericht vom 17. Mai 2016 hat der Oberingenieurkreis III des Tiefbauamts des Kantons Bern (OIK III) verschiedene Fragen des Instruktionsrichters zu den vorgesehenen Verkehrsmassnahmen beantwortet. Die Verfahrensbeteiligten haben weitere Stellungnahmen eingereicht.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer im Verfahren 100.2015.181 führt aus, er erwarte vom Verwaltungsgericht für den Fall, dass die Sackgasse auf der Hohrainstrasse bewilligt werde, zwecks Aushändigung an

«genervte» Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer ein Papier, das auf die Urheberinnen der Sackgasse hinweise. Soweit er diese Bemerkung als Antrag auf Ausstellung eines solchen Dokuments verstanden haben will, ist auf die Beschwerde im Verfahren 100.2015.181 mangels Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts insoweit nicht einzutreten (vgl. auch Beschwerdeantwort 2015/181, S. 6).

1.2 Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen (Art. 79 Abs. 1 Bst. a VRPG). Der Regierungsstatthalter ist auf die Rechtsmittel, soweit sie sich gegen die vorgesehene Sackgasse auf der Hohrainstrasse richten, nicht eingetreten (vorne Bst. B; angefochtener Entscheid, E. II/2.1 f.). Insoweit sind die Beschwerdeführenden bereits durch die angefochtenen Nichteintretensentscheide besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 Bst. b und c VRPG; BVR 2015 S. 301 [VGE 2014/130-131 vom 8.1.2015] nicht publ. E. 1.1, 2006 S. 481 E. 1.2; VGE 2014/164 vom 19.8.2014, E. 1.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 79 N. 3 und Art. 65 N. 6). Weiter hat der Regierungsstatthalter das Rechtsmittel der Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 abgewiesen, soweit sie das Fahrverbot auf der Scheuergasse betraf (vorne Bst. B; angefochtener Entscheid, E. III/3.6). Die Beschwerdeführenden 1-11 in diesem Verfahren wohnen entweder direkt an der vom angefochtenen Fahrverbot betroffenen Scheuergasse oder an in diese einmündenden Strassen (Nelken-, Lilien- und Neumattweg sowie Bärswilstrasse) bzw. betreiben dort ein Gewerbe. Als regelmässige Benutzerinnen und Benutzer der Scheuergasse sowie der anschliessenden, nach dem Willen der Gemeinden als Sackgasse auszugestaltenden Hohrainstrasse sind sie durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 Bst. b und c VRPG; eingehend zum besonderen Berührtsein und zum schutzwürdigen Interesse bei Verkehrsanordnungen Christoph J. Rohner, Erlass und Anfechtung von lokalen Verkehrsanordnungen, Diss. Zürich 2012, S. 205 ff.). Gleich verhält es sich mit den Beschwerdeführenden 12 im Verfahren 100.2015.186 als Anwohnerin und Anwohner des Bergackerwegs, der über die Unterdorfstrasse mit der Scheuergasse und der Hohrainstrasse verbunden ist. Auf die fristgerecht

eingereichten Beschwerden ist grundsätzlich einzutreten, zumal auch die Laieneingaben in den Verfahren 100.2015.180 und 100.2015.181 hinreichend begründet und damit formgerecht abgefasst sind (vgl. zu den Anforderungen BVR 2006 S. 470 E. 2.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 32 N. 15).

1.3 Die Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.180 beantragen neben der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur materiellen Beurteilung verschiedene die Hohrainstrasse betreffende Massnahmen (Freihalten für den Durchgangsverkehr, Strassenverbreiterung oder Erstellen einer Ausweichstelle, bauliche Massnahmen auf den angrenzenden Grundstücken). – Prozessthema des Verfahrens 100.2015.180 ist grundsätzlich nur, ob die Vorinstanz zu Recht oder zu Unrecht keinen Sachentscheid gefällt hat (VGE 2015/229/232/233 vom 4.11.2015, E. 1.2, 2012/274 vom 19.11.2013, E. 1.2; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 51 N. 14, Art. 65 N. 6). Die Anträge in der Sache gehen somit über den Streitgegenstand hinaus, weshalb auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten ist.

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG). Im Rahmen der Rechtskontrolle auferlegt sich das Gericht eine gewisse Zurückhaltung, soweit für die Beurteilung besondere Sach- oder Fachkenntnisse erforderlich sind, über die es nicht gleichermassen verfügt wie die Verwaltungsbehörden mit ihren Fachleuten und -stellen (BVR 2014 S. 451 E. 1.3 mit Hinweisen; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 80 N. 9). Zurückhaltung ist sodann ebenfalls geboten, wenn die Beurteilung von der Würdigung der örtlichen Verhältnisse abhängt, welche die kantonalen und kommunalen Behörden besser kennen und überblicken (BVR 2015 S. 518 E. 4; BGE 139 II 145 E. 5, 136 II 539 E. 3.2 a.E.; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 80 N. 3 und 9). Im hier zu beurteilenden Fall ist allerdings zu beachten, dass der vom Verwaltungsgericht als Fachstelle hinzugezogene OIK III am der umstrittenen Verkehrsmassnahme vorausgegangenen Mediationsverfahren beteiligt war und sich eigenen Angaben zufolge im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht als «neutraler Gutachter» sieht (Fachbericht des OIK III vom 17.5.2016 [act. 2015/180/24; nachfolgend auch: Fachbericht OIK], S. 2; vgl. zum Mediationsverfahren hinten E. 2.2). Diesem Umstand

ist Rechnung zu tragen, indem bei der Beurteilung des Teilfahrverbots auf der Scheuergasse nicht unbesehen auf die Äusserungen des OIK III zurückzugreifen ist und die gemeinhin gebotene Zurückhaltung insoweit nicht greift. Soweit sich aus den fraglichen Akten unbestrittene sachverhaltliche Darstellungen ergeben, kann indessen ohne weiteres auf die Einschätzungen der Fachstelle abgestellt werden (vgl. BVR 2014 S. 508 [VGE 2013/433 vom 15.7.2014] nicht publ. E. 5.3.2). Nicht nötig erscheint überdies, bei einer weiteren Fachstelle einen Bericht oder ein Gutachten zur angefochtenen Verkehrsmassnahme einzuholen. Der dahingehende Beweisantrag der Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 wird abgewiesen (Stellungnahme vom 7.7.2016 [act. 2015/180/30], S. 2).

2.

Die Beschwerdeführenden sind zunächst der Ansicht, dass der Regierungsstatthalter auf ihre Beschwerden (vollumfänglich) hätte eintreten müssen.

2.1 Der Regierungsstatthalter hat das (teilweise) Nichteintreten auf die Eingaben der Beschwerdeführenden damit begründet, dass Einwände gegen die geplante Sperrung der Hohrainstrasse nicht im Verfahren nach Strassenverkehrsrecht geltend zu machen seien, sondern im nunmehr ebenfalls vor dem RSA Bern-Mittelland hängigen Baubewilligungsverfahren betreffend das schwenkbare Geländer (bbew 372/2013; vgl. vorne Bst. A). Die Signalisation der Sackgasse gebe lediglich eine Tatsache wieder und begründe keine Pflichten der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, weshalb sie keine Verfügung und damit kein taugliches Anfechtungsobjekt darstelle (angefochtener Entscheid, E. II/2.1 f.). – Die Beschwerdeführenden in den Verfahren 100.2015.180 und 100.2015.181 bringen hiergegen vor, ihre Rechtsmittel hätten sich nicht gegen die Signalisation der Sackgasse, sondern gegen die Sperrung der Hohrainstrasse gerichtet, die Bestandteil der angefochtenen Verkehrsmassnahmen bilden müsse (Beschwerde 2015/180, Ziff. 12; Beschwerde 2015/181, S. 1). Die Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 sind der Ansicht, bei der Signalisation und der baulichen Sperre handle es sich lediglich um Voll-

zugshandlungen der ihnen zugrunde liegenden Verkehrsanordnung vom 12. August 2013, die auch die Sperrung der Hohrainstrasse zum Inhalt habe und deshalb auch insoweit anfechtbar sein müsse (Beschwerde 2015/186, S. 4 f.).

2.2 Den publizierten Verkehrsmassnahmen liegt ein gemeindeübergreifendes Verkehrskonzept zugrunde, das die beiden Gemeinden im Rahmen eines Mediationsverfahrens zur Lösung der Verkehrs- und Erschliessungsprobleme im Gebiet «Hohrain» erarbeitet haben (vgl. Mediationsvereinbarung vom 16.4.2012, Vorakten RSA [act. 5A], Beilage 6 zur Beschwerdeantwort vom 9.12.2013, pag. 291 ff.; Massnahmenblatt 9 des Gesamtrichtplans 2020 der EG Urtenen-Schönbühl vom August 2008, Vorakten RSA [act. 5A], Beilage 1 zur Beschwerdeantwort vom 9.12.2013, pag. 291 ff.). Dieses Konzept sieht vier Verkehrsmassnahmen vor, nämlich das Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder mit Ausnahmen auf der Scheuergasse, die (beidseitige) Sperrung der Hohrainstrasse mittels eines schwenkbaren Geländers, die Signalisation der Hohrainstrasse als Sackgasse sowie die Beschränkung der Höchstbreite von Fahrzeugen auf 2,60 m auf der Grubenstrasse (vorne Bst. A). Nachdem der Regierungsstatthalter die Breitenbeschränkung aufgehoben hat und die Gemeinden dies nicht angefochten haben, stehen nunmehr die ersten drei Massnahmen zur Diskussion (vorne Bst. B und C).

2.3 Wie bereits der Regierungsstatthalter ausgeführt hat (angefochtener Entscheid, E. III/1), handelt es sich beim Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder mit Ausnahmen um eine sog. funktionelle Verkehrsbeschränkung und -anordnung im Sinn von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01; vgl. BVR 2004 S. 363 E. 1.1; VGE 2014/254 vom 18.5.2015, E. 2.1). Als Teilfahrverbot (Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 [SSV; SR 741.21]; Signal 2.13 in Anhang 2 Ziff. 2 Bst. a SSV; Zusatztafel gemäss Art. 1 Abs. 5, Art. 17 Abs. 1 und Art. 63 ff. SSV zum Vermerk der Ausnahmen) ist es mit Vorschriftssignalen darzustellen, weshalb es im Verfahren nach Art. 107 Abs. 1 Bst. a SSV von der Behörde zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen ist (sog. Verfahren nach

Strassenverkehrsrecht). Zuständig hierfür ist – da es sich bei der Scheuer-
gasse um eine Gemeindestrasse handelt – nach Art. 3 Abs. 2 SVG i.V.m.
Art. 66 Abs. 2 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
und Art. 11 Abs. 1 des Organisationsreglements der EG Mattstetten vom
3. Juni 2010 (OgR) der Gemeinderat der EG Mattstetten. Demgegenüber
ist das Gelände auf der Hohrainstrasse ein Strassenbestandteil im Sinn
von Art. 5 SG, welcher der Strassen(bau)gesetzgebung untersteht
(vgl. VGE 2009/314 vom 22.11.2010 [bestätigt durch BGer 1C_11/2011
vom 1.4.2011], E. 6.4 und 7.1). Da es sich bei der Hohrainstrasse ebenfalls
um eine Gemeindestrasse handelt und das Gelände ein kleines Strassen-
bauvorhaben darstellt, ist über seine Zulässigkeit im Baubewilligungs-
verfahren zu befinden (Art. 43 Abs. 2 SG i.V.m. Art. 23 Strassenverordnung
vom 29. Oktober 2008 [SV; BSG 32.111.1]; allgemein zu baulichen Mass-
nahmen zur Beschränkung des Fahrverkehrs René Schaffhauser, Grund-
riss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I: Grundlagen,
Verkehrszulassung und Verkehrsregeln, 2. Aufl. 2002, N. 68 f.; Christoph
J. Rohner, a.a.O., S. 15 f.). Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist
das RSA (Art. 8 Abs. 2 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Bau-
bewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1]). Die
Signale «Sackgasse» schliesslich, welche die durch das Gelände erwirkte
Sperrung der Hohrainstrasse kennzeichnen sollen, brauchen – wie der
Regierungsstatthalter zutreffend ausgeführt hat (angefochtener Entscheid,
E. II/2.1 S. 7) – als Hinweissignale ohne Vorschriftencharakter gemäss
Art. 107 Abs. 3 Bst. n SSV weder verfügt noch veröffentlicht zu werden
(Art. 46 Abs. 3 SSV; Signal 4.09 in Anhang 2 Ziff. 4 Bst. a SSV;
vgl. Information «Das Strassenverkehrsrecht und die Signalisation», in
Bernische Systematische Information Gemeinden [BSIG] Nr. 7/732.11/5.1,
S. 19 f.). Gegebenenfalls kann gegen sie Einsprache nach Art. 106 Abs. 1
Bst. b SSV erhoben werden (vgl. VGE 2012/473 vom 23.1.2014, E. 2.4;
Waldmann/Kraemer, in Basler Kommentar, 2014, Art. 5 SVG N. 36 ff. und
40 ff.).

2.4 Die Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 weisen zu-
treffend darauf hin, dass die EG Mattstetten am 12. August 2013 neben
dem Teilfahrverbot auch die Sperrung der Hohrainstrasse und deren
Signalisation als Sackgasse «verfügt» hat. In derselben Verfügung hat die

Gemeinde indes ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die baulichen Massnahmen, also für das schwenkbare Geländer auf der Hohrainstrasse, ein separates Baubewilligungsverfahren durchgeführt werde (vgl. vorne Bst. A). Das Teilfahrverbot einerseits und die baulichen Massnahmen andererseits lassen sich unabhängig voneinander in den jeweils dafür vorgesehenen Verfahren beurteilen (hinten E. 4 ff.; vgl. auch Fachbericht OIK, S. 4). Aus koordinationsrechtlicher Sicht besteht somit kein Bedarf, die beiden Vorhaben gemeinsam in einem Verfahren zu prüfen; das Vorgehen der Gemeinde ist nicht zu beanstanden. Dabei kann das für die Sperrung der Hohrainstrasse notwendige Baubewilligungsverfahren entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 nicht als blosser Vollzugshandlung einer bereits verfüzten Verkehrsanordnung betrachtet werden, ist doch im Baubewilligungsverfahren auch zu prüfen, ob an der baulichen Massnahme ein öffentliches Interesse besteht und diese verhältnismässig ist (Art. 65 Abs. 2 SG; vgl. auch Vernehmlassungen des RSA 2015/180, S. 1, und 2015/186, S. 2 f.). Für eine Anfechtung der Signalisation der Sackgasse, der neben der Sperre der Hohrainstrasse keine eigenständige Bedeutung zukommt, besteht nach dem in E. 2.3 a.E. Gesagten kein Raum. Die Verfügung der EG Mattstetten vom 12. August 2013 hat demnach lediglich das Teilfahrverbot auf der Scheuergasse zum Inhalt.

2.5 Soweit die Beschwerdeführenden gegen die Sperrung der Hohrainstrasse opponiert haben, ist der Regierungsstatthalter im Verfahren nach Strassenverkehrsrecht somit zu Recht nicht auf die Beschwerden eingetreten. Allerdings ist fraglich, ob sich die Beschwerdeführenden in den Verfahren 100.2015.180 und 100.2015.181 im vorinstanzlichen Verfahren nicht auch gegen das Teilfahrverbot auf der Scheuergasse wehrten. Diesfalls hätte der Regierungsstatthalter – wie im Fall der Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 – auf die Beschwerden teilweise eintreten müssen (vgl. insb. Beschwerde der Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.180 vom 11.9.2013 an das RSA, Vorakten RSA [act. 5A], pag. 9 Ziff. 1). Die Frage kann aber offenbleiben: Der Regierungsstatthalter hat sich aufgrund anderer Beschwerden – darunter diejenige der Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 (Vorakten RSA [act. 5A], pag. 143 ff., 221) – eingehend (materiell) mit dem Teilfahrverbot auseinan-

dergesetzt. Bei dieser Ausgangslage käme eine Aufhebung des angefochtenen Entscheids und eine Rückweisung der Streitigkeit an die Vorinstanz zur Beurteilung in der Sache einem prozessualen Leerlauf gleich, zumal sich die Beschwerdeführenden in den Verfahren 100.2015.180 und 100.2015.181 zum Fahrverbot geäußert haben und die Frage der richtigen Erledigung des vorinstanzlichen Verfahrens für sie letztlich keine nachteiligen Folgen hat (vgl. BVR 2012 S. 481 E. 2.5, 2011 S. 324 [VGE 2010/15 vom 1.11.2010] nicht publ. E. 2.5; VGE 2016/94 vom 19.5.2016, E. 2.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 50 N. 4, Art. 72 N. 10, Art. 84 N. 4). Im Übrigen fragt sich, ob der Regierungsstatthalter aus anderen Gründen auf die Rechtsmittel der Beschwerdeführenden nicht hätte eintreten müssen: Die Liegenschaft der Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.180 steht an der Solothurnstrasse in der Nähe zur Kreuzung mit der Mattstettenstrasse/Urtenenstrasse. Ob die Beschwerdeführenden, die offenbar nicht selber in der Liegenschaft wohnen, die Scheuergasse regelmässig benutzen, ist im Unterschied zu den Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 zweifelhaft (vgl. vorne E. 1.2). Auch dürfte der durch das Teilfahrverbot auf der Scheuergasse verursachte Mehrverkehr auf der schon heute stark befahrenen Solothurnstrasse kaum zu (im Rechtssinn) wahrnehmbar stärkeren Lärmimmissionen führen, weshalb den Beschwerdeführenden ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Verkehrsanordnung wohl abgesprochen werden müsste (vgl. zum Mehrverkehr hinten E. 6.4; zur Beschwerdelegitimation bei Mehrverkehrsaufkommen BVR 2013 S. 343 E. 4.3 mit weiteren Hinweisen). Was den Beschwerdeführer im Verfahren 100.2015.181 betrifft, so ist der Zubringerdienst zu dessen Liegenschaft an der Hohrainstrasse vom Fahrverbot ausgenommen (vorne Bst. A). Inwiefern der Beschwerdeführer von der Verkehrsmassnahme besonders betroffen sein soll, ist bei dieser Ausgangslage nicht erkennbar, weshalb er ebenso wenig zur Beschwerde befugt sein dürfte. Wie es sich damit abschliessend verhält, kann freilich offenbleiben.

3.

3.1 Die Scheuergasse verbindet Mattstetten und Urtenen-Schönbühl. Sie führt von Mattstetten her in südwestliche Richtung bis zur Verzweigung

mit der von Urtenen her kommenden Unterdorfstrasse und der von der Hindelbankstrasse abzweigenden, die Eisenbahn-Neubaustrecke Mattstetten-Rothrist sowie die Autobahn A1 überquerenden Hohrainstrasse. Das umstrittene Teilfahrverbot Scheuergasse betrifft den Abschnitt vom Rand des Siedlungsgebiets von Mattstetten (Scheuergasse 8) bis zur Verzweigung Unterdorfstrasse/Hohrainstrasse (vgl. zum Ganzen Situationsplan 1:2'000 vom 12.8.2013, Sanierung Hohrainstrasse, Massnahmen Signalisation, Vorakten Gemeinden [act. 5D], Beilage 1 [nachfolgend: Situationsplan]).

3.2 Die Gemeinden wollen mit dem Teilfahrverbot die Wirkung eines «Zapfens» erzielen, womit der Verkehr künftig auf den grossen Achsen der Kantonsstrassen (Hindelbank- und Solothurnstrasse) kanalisiert werden soll. Der von Mattstetten her kommende Verkehr werde so über die im Dorf liegende Urtenenstrasse auf die Solothurnstrasse und über die Bärswilstrasse auf die Hindelbankstrasse gelenkt. Der Verkehr aus Urtenen-Schönbühl werde umgekehrt keine Möglichkeit mehr haben, über die Scheuergasse durch Mattstetten zu fahren. Beide Ortschaften trügen so ihre jeweilige Verkehrslast grundsätzlich selber und führten den Verkehr über ihr eigenes Strassennetz auf die Kantonsstrassen. Zudem werde mit der geplanten Verkehrsmassnahme der von Jegenstorf oder Münchringen her kommende, durch Mattstetten über die Scheuergasse führende Schleichverkehr unterbunden, der infolge von Stau auf der Solothurnstrasse oder Überlastungen der Kreisel in Urtenen-Schönbühl entstehe (vgl. zum Ganzen Technischer Kurzbericht vom 19.8.2013, «Sanierung Hohrainstrasse, Erläuterung Massnahmen Signalisation», Vorakten Gemeinden [act. 5D], Beilage 2, Ziff. 1; Beschwerdeantwort 2015/186, S. 6, 8 und 10; Stellungnahme vom 8.7.2016 [act. 31], S. 2).

3.3 Der massgebliche Sachverhalt ergibt sich mit hinreichender Klarheit aus den Akten, weshalb es sich erübrigt, eine Instruktionsverhandlung oder einen Augenschein durchzuführen. Die entsprechenden Anträge der Gemeinden und der Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 werden abgewiesen (Stellungnahme der Gemeinden vom 8.7.2016 [act. 2015/180/31], S. 3; Beschwerde, S. 16). Weiter ist nicht erkennbar, inwiefern die Akten der Gemeindeversammlung der EG Mattstetten vom

7. Juni 2012 für die Beurteilung des hier umstrittenen Teilfahrverbots von Belang sind, weshalb der Editionsantrag der Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 abgewiesen wird (Beschwerde, S. 11; zur antizipierten Beweiswürdigung statt vieler BVR 2015 S. 557 E. 3.8; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 18 N. 8 ff.).

4.

4.1 Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG dürfen funktionelle Verkehrsanordnungen erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern; aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Dieser in der genannten Bestimmung enthaltene «Motivkatalog» für Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen wird – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 (Beschwerde, S. 17 und 23) – praxismässig weit verstanden. Im Wesentlichen ist zu prüfen, ob an der Verkehrsmassnahme ein (in den örtlichen Verhältnissen begründetes) öffentliches Interesse besteht und die Massnahme verhältnismässig ist. Aus Art. 107 Abs. 5 SSV ergibt sich dasselbe (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; VGE 2012/473 vom 23.1.2014, E. 3.1, 2012/213 vom 22.3.2013, E. 2.4; BGer 2A.70/2007 vom 9.11.2007, E. 3.1; Christoph J. Rohner, a.a.O., S. 56, 77, 79, 111 und 140; René Schaffhauser, a.a.O., N. 41; Eva Maria Belser, in Basler Kommentar, 2014, Art. 3 SVG N. 58 und 60 ff.).

4.2 Für den Erlass einer funktionellen Verkehrsanordnung nicht vorausgesetzt ist hingegen, dass vorgängig ein Erschliessungs- bzw. Verkehrsrichtplan erarbeitet wird. Insoweit gehen die Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 fehl (Beschwerde, S. 21 ff.; vgl. hierzu auch VGE 2015/17 vom 23.11.2015, E. 4).

5.

Umstritten ist zunächst, ob das Teilfahrverbot auf der Scheuergasse im öffentlichen Interesse liegt.

5.1 Wie aus dem in E. 3.2 Gesagten hervorgeht, verfolgen die Gemeinden mit dem Teilfahrverbot in erster Linie verkehrsplanerische Ziele. Die Verkehrsplanung stellt ein öffentliches Interesse im Sinn von Art. 3 Abs. 4 SVG dar (VGE 2014/209/210 vom 25.11.2015, E. 4, 2014/342 vom 8.9.2015, E. 4.2, 2012/473 vom 23.1.2014, E. 4.4; René Schaffhauser, a.a.O., N. 38; Christoph J. Rohner, a.a.O., S. 111; Eva Maria Belser, a.a.O., Art. 3 SVG N. 61). Nach Ansicht der Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 ist in Mattstetten jedoch kein quartier- und ortsfremder Schleichverkehr feststellbar, wobei die Gemeinden nie entsprechende Erhebungen vorgenommen hätten. Die angebliche Schleichverkehr-Problematik sei bloss ein Vorwand. Eigentlich versuchten die Gemeinden mit dem Teilfahrverbot, eine Lösung für die mangelhafte Erschliessung des Lohnbetriebs U._____ zu finden, für dessen Ansiedelung an der Hohrainstrasse die EG Mattstetten die Überbauungsordnung (ÜO) Mosacher erlassen habe (vgl. Beschwerde, S. 18 f., 24, 26; Stellungnahme vom 13.10.2015 [act. 2015/186/9], S. 5; Stellungnahme vom 28.12.2015 [act. 2015/180/16], S. 6 f.; Stellungnahme vom 7.7.2016 [act. 2015/180/30], S. 4 und 7 f.).

5.2 Unbestritten ist, dass die grossen Verkehrsachsen zwischen Mattstetten und Urtenen-Schönbühl (Solithurn- und Hindelbankstrasse) in den Spitzenzeiten stark belastet sind (Fachbericht OIK, S. 4; Beschwerde 2015/180, Ziff. 6). Es leuchtet ohne weiteres ein, dass insbesondere ortskundige Fahrzeuglenkerinnen und -lenker zur Umfahrung dieser neuralgischen Abschnitte auf den Kantonsstrassen die weit weniger befahrenen Gemeindestrassen zwischen Mattstetten und Urtenen-Schönbühl benutzen (vgl. Fachbericht OIK, S. 4, sowie angefochtener Entscheid, E. III/3.5.2 Bst. c; vgl. zur Problematik von Umfahrungsrouten Christoph J. Rohner, a.a.O., S. 124). Schwieriger zu beurteilen ist, in welchem Ausmass Mattstetten von diesem unerwünschten Mehrverkehr betroffen ist.

Die Gemeinden begründen die Verkehrsmassnahme indes nicht allein mit der Unterbindung des Schleichverkehrs durch Mattstetten. Daneben soll das Teilfahrverbot dafür sorgen, dass das Verkehrsaufkommen auf die gemeindeeigenen Verkehrsträger gelenkt wird und jede Gemeinde ihre Verkehrslast selber trägt (vorne E. 3.2). Darin ist ein anerkanntes verkehrsplanerisches Interesse am umstrittenen Fahrverbot zu sehen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 ändert daran nichts, dass die Urtenenstrasse und die Bärswilstrasse nicht gänzlich auf dem Gemeindegebiet von Mattstetten liegen (Stellungnahme vom 13.10.2015 [act. 2015/186/9], S. 8). Und selbst wenn mit den Beschwerdeführenden davon ausgegangen würde, dass die EG Mattstetten das Teilfahrverbot (allein) zwecks Sicherstellung der Erschliessung der ÜO Mosacher verfügt hätte, läge grundsätzlich ein hinreichendes öffentliches Interesse vor (vgl. Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]; Art. 7 und 106 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]; BGE 106 Ia 94 E. 3a; BGer 1P.62/2007 vom 17.8.2007, E. 4.2; BVR 2008 S. 332 E. 6.6; VGE 2011/263 vom 25.6.2012, E. 6.1 [bestätigt durch BGer 1C_413/2012 vom 14.6.2013]). Offenbleiben kann bei dieser Ausgangslage schliesslich, ob dem Erlass des Teilfahrverbots auch Interessen der Verkehrssicherheit zugrunde liegen.

5.3 Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 ist das RSA zu Recht zum Schluss gekommen, dass am Teilfahrverbot auf der Scheuergasse ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.

6.

Umstritten ist sodann die Verhältnismässigkeit der Verkehrsmassnahme.

6.1 Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit besagt, dass eine staatliche Massnahme geeignet und erforderlich sein muss, um das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen. Zudem muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und allfälligen Einschränkungen

gen, welche die Massnahme für die betroffenen Personen bewirkt, gewahrt werden. Die Verkehrsbeschränkung hat deshalb zu unterbleiben, wenn der verfolgte Zweck auch mit einer weniger einschneidenden Massnahme erreicht werden könnte (statt vieler BGE 140 I 176 E. 9.3; BVR 2016 S. 402 E. 7.1). Anders als die Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 meinen, greift die hier umstrittene Verkehrsanordnung nicht in ihre Grundrechte ein, insbesondere nicht in die Eigentumsgarantie oder Wirtschaftsfreiheit (Art. 26 und 27 BV sowie Art. 23 und 24 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]; Beschwerde, S. 32 ff.). Namentlich lässt sich aus diesen Rechten kein Anspruch auf eine völlig ungehinderte Zufahrt oder auf Aufrechterhaltung der kürzestmöglichen Verbindung ableiten (VGE 2015/297 vom 9.5.2016, E. 6.1 mit Hinweis auf BVR 2004 S. 363 E. 5.2). Auch wenn keine Einschränkung von Grundrechten zur Diskussion steht, ist bei Verkehrsanordnungen auf die Interessen der Anliegerinnen und Anlieger aber billig Rücksicht zu nehmen (Art. 5 Abs. 2 BV; BVR 2008 S. 360 E. 4.2, 2004 S. 363 E. 5.4). Zu beachten ist schliesslich, dass sich die Auswirkungen funktioneller Verkehrsanordnungen nicht ohne weiteres zum vornherein abschätzen lassen (Christoph J. Rohner, a.a.O., S. 74). In Fällen, in denen sich eine angeordnete Verkehrsmassnahme nicht bewährt oder sich die Verhältnisse nachträglich wesentlich ändern, sind die zuständigen Behörden deshalb verpflichtet, die Anordnung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder aufzuheben (vgl. Art. 107 Abs. 5 SSV; BVR 2008 S. 360 E. 4.4.2; VGE 2012/473 vom 23.1.2014, E. 5.1, 2010/196/197 vom 23.2.2012, E. 8.2).

6.2 Das Teilfahrverbot auf der Scheuergasse bewirkt grundsätzlich, dass von Mattstetten her kommende Fahrzeuge nicht mehr auf die (im Gemeindegebiet von Urtenen-Schönbühl liegenden) Unterdorfstrasse und Hohrainstrasse und Fahrzeuge von Urtenen-Schönbühl nicht mehr nach Mattstetten gelangen (vgl. vorne E. 3.2). Die Verkehrsmassnahme ist insofern zur Erreichung des von den Gemeinden verfolgten Ziels geeignet. Daran ändert die Ansicht des OIK III nichts, wonach die «Zapfen-Wirkung» des Fahrverbots dadurch abgeschwächt werde, dass die Scheuergasse nicht physisch gesperrt werde (Fachbericht OIK, S. 3): Sollten Verkehrsteilnehmerinnen oder -teilnehmer das Fahrverbot nicht beachten, wäre es Sache der Verkehrspolizei, gegen solche Verstösse vorzugehen

(vgl. BVR 1987 S. 456 E. 6b; VGE 2012/213 vom 22.3.2013, E. 4.2; vgl. auch Zaugg/Ludwig, Kommentar zum bernischen BauG, Band I, 4. Aufl. 2013, Art. 7/8 N. 19a). Dass der landwirtschaftliche Verkehr im Allgemeinen und die (wenigen) weiteren Ausnahmerechtigten vom Fahrverbot ausgenommen sind, vermag die Massnahme ebenfalls nicht als ungeeignet erscheinen zu lassen (vgl. hierzu auch hinten E. 7). Sodann sind sich die Parteien darin einig, dass der Verkehr aus Mattstetten, der heute die Scheuergasse benutzt, um über die Hohrainstrasse auf die Hindelbankstrasse oder über die Unterdorfstrasse auf die Solothurnstrasse zu gelangen, künftig über die aus dem Dorfzentrum von Mattstetten führenden Urtenenstrasse und Bärswilstrasse fliessen wird, was den verkehrsplanerischen Überlegungen der Gemeinde entspricht (eingehend Fachbericht OIK, S. 2; Beschwerde 2015/180, Ziff. 4; Beschwerde 2015/186, S. 13 ff.).

6.3 Soweit die Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 vorbringen, anstatt des Teilfahrverbots sei die Hohrainstrasse auszubauen (Beschwerde, S. 30), verkennen sie, dass ein solcher Ausbau nicht zwecktauglich ist (vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 21 N. 7), da diese Massnahme gerade zu einer Zunahme des Verkehrs zwischen den Gemeinden führen würde. Was das von denselben Beschwerdeführenden zur Sprache gebrachte Fahrverbot mit der Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet» betrifft (Beschwerde, S. 30), ist zunächst festzuhalten, dass die allgemeine Zubringerdienst-Ausnahme ein Fahrverbot aufgrund der zahlreichen Zufahrtsberechtigungen weitgehend aufhebt (vgl. Art. 17 Abs. 3 SSV; VGE 2012/213 vom 22.3.2013, E. 4.3.2; René Schaffhauser, a.a.O., N. 35 S. 42). Im hier zu beurteilenden Fall würde der Zusatz insbesondere bedeuten, dass Anwohnerinnen und Anwohner der nördlichen Scheuergasse weiterhin über die Unterdorfstrasse oder die Hohrainstrasse nach Mattstetten fahren können, was die Gemeinden ja unterbinden wollen. Ein solcher Zusatz liefe den verkehrsplanerischen Interessen der Gemeinden somit zuwider und ist damit ebenfalls nicht zwecktauglich (vgl. auch die nachvollziehbaren Ausführungen der Gemeinden zu den Kontrollschwierigkeiten von Fahrverboten mit Zubringerdienst, Beschwerdeantwort 2015/186, S. 9; dazu auch Christoph J. Rohner, a.a.O., S. 86). Andere weniger weitgehende Massnahmen, die

gleich tauglich sind wie das Teilfahrverbot, sind nicht ersichtlich und werden von den Beschwerdeführenden auch nicht zur Diskussion gestellt.

6.4 Wie bereits das RSA eingehend dargelegt hat, werden sämtliche Beschwerdeführenden auch nach Anbringen des Fahrverbots über hinreichende Möglichkeiten verfügen, mit ihren Fahrzeugen auf die Kantonsstrassen und von dort zu ihren Liegenschaften zu gelangen; dies gegebenenfalls unter Inkaufnahme eines kurzen und damit zumutbaren Umwegs (angefochtener Entscheid, E. III/3.5.4 Bst. f). Dies gilt namentlich auch für die Beschwerdeführerin 2 im Verfahren 100.2015.186, deren Lastwagen Mattstetten (weiterhin) sowohl über die Urtenenstrasse als auch über die Bärswilstrasse verlassen können. Das Teilfahrverbot wird sodann zu zusätzlichem Verkehr auf der Urtenenstrasse und der Bärswilstrasse führen (vorne E. 6.2 a.E.). Dieser Mehrverkehr wäre für die Anwohnerinnen und Anwohner der betroffenen Strassen dann nicht mehr zumutbar, wenn die erwähnten Strassen dadurch übermässig mehrbelastet würden (vgl. zu diesem Gesichtspunkt Christoph J. Rohner, a.a.O., S. 119, 124 und 126). Der OIK III hat hierzu ausgeführt, der wegen des Teilfahrverbots auf der Scheuergasse verursachte Mehrverkehr auf der Urtenenstrasse und der Bärswilstrasse sei mit Blick auf die Verkehrssicherheit «ohne weiteres tolerierbar» (Fachbericht OIK, S. 5, wobei die Fachstelle die Urtenenstrasse und Bärswilstrasse als «Spange 2» bezeichnet). Diese Beurteilung ist angesichts des auf den Gemeindestrassen zwischen Mattstetten und Urtenen-Schönbühl vergleichsweise geringen Verkehrsaufkommens nicht zu beanstanden (vgl. zum Verkehrsaufkommen Fachbericht OIK III, S. 2 mit Hinweis auf die auf verschiedenen Gemeindestrassen vorgenommenen Verkehrsmessungen aus den Jahren 2012 und 2013 [act. 5C], rote Mappe). Was den Lastwagen-Verkehr der in Mattstetten angesiedelten Beschwerdeführerin 2 im Verfahren 100.2015.186 betrifft, so ist zwar nicht zu übersehen, dass die Fahrten durch das Dorfzentrum aufgrund der teilweise engen Strassen aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht unproblematisch sind (vgl. die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte Fotodokumentation [act. 5C], gelbe Mappe). Abgesehen davon, dass die Lastwagen – wenn auch in geringerem Umfang (vgl. Stellungnahme vom 13.10.2015 [act. 2015/186/9], S. 9) – bereits heute durch das Dorfzentrum fahren, sind auf der Unterdorfstrasse und Hohrainstrasse ähnlich enge und unüber-

sichtliche Verhältnisse anzutreffen (Beschwerdeantwort im Verfahren 100.2015/186, S. 5 und 7). Da sich die dortigen Wohngebiete hauptsächlich auf dem Gemeindegebiet von Urtenen-Schönbühl befinden, erscheint es auch folgerichtig, den Lastwagenverkehr aus Mattstetten in Zukunft über die Gemeindestrassen von Mattstetten zu führen (vgl. Beschwerdeantwort im Verfahren 100.2015/186, S. 6 a.E. und 8). Schliesslich ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.180 unwahrscheinlich, dass sich der Mehrverkehr auf der Urtenenstrasse wertmindernd auf ihre Liegenschaft auswirkt, zumal die Kantonsstrasse bereits heute stark befahren ist (Beschwerde, S. 1; vorne E. 3.2). Vor diesem Hintergrund ist das Teilfahrverbot den Beschwerdeführenden zuzumuten.

6.5 Das umstrittene Teilfahrverbot auf der Scheuergasse erweist sich insgesamt als verhältnismässig. Sollten sich die Verkehrsflüsse anders als erwartet entwickeln, wären die Gemeinden jedoch gehalten, die Verkehrsanordnung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder aufzuheben (vorne E. 6.1 a.E.).

7.

Die Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 sehen sodann das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot verletzt.

7.1 Der in Art. 8 Abs. 1 BV und Art. 10 Abs. 1 KV enthaltene Grundsatz der Rechtsgleichheit verpflichtet die rechtsanwendenden Behörden, gleiche Sachverhalte mit gleichen relevanten Tatsachen gleich zu behandeln, es sei denn, ein sachlicher Grund rechtfertige eine unterschiedliche Behandlung (BGE 136 I 345 E. 5 mit Hinweisen; BVR 2012 S. 294 E. 4.2.1; Christoph J. Rohner, a.a.O., S. 89). In der Verkehrsplanung kommt dem Rechtsgleichheitsgebot – wie in der Raumplanung allgemein – lediglich eine abgeschwächte Bedeutung zu. Um vor ihm standzuhalten, genügt es bereits, dass sich die Verkehrsanordnung auf sachliche, vertretbare Gründe stützen kann und dementsprechend nicht willkürlich ist (Christoph J. Rohner, a.a.O., S. 90; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 61 N. 19 mit Hinweisen; vgl. auch vorne E. 1.4).

7.2 Soweit die Beschwerdeführenden die Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots damit begründen, dass aufgrund der Verkehrsbeschränkung auf der Scheuergasse mehr Verkehr durch das Dorfzentrum von Mattstetten fließen werde (Beschwerde, S. 16), kann auf das in E. 6.4 Gesagte verwiesen werden. Auch aus Sicht des Gleichbehandlungsgebots sind Änderungen der Verkehrsflüsse, Verkehrsverlagerungen und Verkehrskanalisierungen grundsätzlich hinzunehmen, solange sie sich auf ernsthafte und sachliche Gründe stützen (Christoph J. Rohner, a.a.O., S. 90), was hier der Fall ist. Die Beschwerdeführenden beanstanden sodann die Ausnahmen vom Fahrverbot für einzelne Anstösserinnen und Anstösser der Scheuergasse und der Hohrainstrasse (Beschwerde, S. 15 f., 32 ff.; Stellungnahme vom 13.10.2015 [act. 2015/186/9], S. 8 ff.). Die Gemeinden begründen die Ausnahmen damit, dass die betreffenden Liegenschaften, die allesamt auf dem Gemeindegebiet von Mattstetten liegen, weit vom Dorfzentrum entfernt seien und dieses ohne Gewährung einer Ausnahme nur auf grossen Umwegen erreichen könnten (Beschwerdeantwort 2015/186, S. 10; vgl. auch angefochtener Entscheid, E. III/3.5.4 Bst. c). Die Zufahrt zum Landwirtschaftsbetrieb an der Scheuergasse 9 befindet sich auf dem vom Fahrverbot betroffenen Teil der Scheuergasse, weshalb der Betrieb ohne entsprechende Ausnahme von den Verkehrsachsen abgeschnitten wäre. Die Liegenschaften an der Hohrainstrasse 2___, 3___ und 1___ liegen rund 1,3 km vom Dorfzentrum entfernt. Sollte die Ausfahrt der Hohrainstrasse in die Hindelbankstrasse künftig gesperrt werden (vgl. vorne Bst. A), gelangten die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Liegenschaften lediglich noch über Urtenen-Schönbühl (Unterdorfstrasse, Solothurnstrasse und Urtenenstrasse) nach Mattstetten, was den planerischen Zielen der Gemeinden entgegensteht (vorne E. 3.2). Ähnlich verhält es sich mit der Ausnahme für den Lohnbetrieb U._____, der weiter nördlich auf der an die Hohrainstrasse angrenzenden ÜO Mosacher angesiedelt werden soll. Weniger augenfällig ist hingegen, weshalb der Zubringerdienst zum Landwirtschaftsbetrieb an der Scheuergasse 8 (Schürguet) vollumfänglich und damit über die allgemeine Ausnahme für den landwirtschaftlichen Verkehr hinaus vom Fahrverbot ausgenommen sein soll, befindet sich das Gehöft doch vergleichsweise nahe am Dorfrand und bei der Urtenenstrasse und der Bärswilstrasse (vgl. zum Ganzen Situationsplan). Allein dieser Umstand

vermag die ansonsten sachlich begründeten Ausnahmen aber nicht als mit dem Gleichbehandlungsgebot unvereinbar erscheinen lassen.

7.3 Nach dem Gesagten haben sich die Gemeinden insgesamt von sachlichen Gründen für die Ausnahmen vom Fahrverbot auf der Scheuer-
gasse leiten lassen. Bei dieser Ausgangslage ist nicht ersichtlich, inwiefern die Verkehrsanordnung den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungs-
grundsatz verletzt.

8.

Die Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.180 verlangen, es sei ihnen mitzuteilen, gestützt auf welche gesetzlichen Bestimmungen und nach welchem «Verteilschlüssel» die Kosten im Verfahren vor dem RSA verlegt worden seien (Beschwerde, Ziff. 14). Soweit sie damit den vorinstanzlichen Kostenschluss anfechten wollen, kann auf die ausführlichen Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (angefochtener Entscheid, E. IV/1). Die den Beschwerdeführenden auferlegten Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 50.-- sind nicht zu beanstanden.

9.

Der Entscheid des Regierungsstatthalters hält somit insgesamt der Rechtskontrolle stand, wobei der Vorinstanz entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 nicht der Vorwurf gemacht werden kann, sie hätte den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt (Art. 80 Bst. a VRPG; Beschwerde, S. 20). Die Beschwerden sind somit abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Bei diesem Prozessausgang haben die Beschwerdeführenden die Kosten der verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu tragen, die Beschwerdeführenden in den Verfahren 100.2015.180 und 100.2015.186 unter solidarischer Haftbarkeit (Art. 108 Abs. 1 und Art. 106 VRPG). Bei der Festsetzung der Verfahrenskosten ist zu berücksichtigen, dass der Bearbeitungsaufwand aufgrund der Verfahrensvereinigung geringer ausgefallen ist, wobei die Kosten aber so

zu verlegen sind, wie wenn die verschiedenen Eingaben getrennt behandelt worden wären (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 17 N. 4 und 7, Art. 103 N. 4 sowie Art. 106 N. 3). Da die Kosten für besondere Untersuchungen, Gutachten und dergleichen nicht Teil der Pauschalgebühr bilden, sind die für den Fachbericht des OIK III vom 17. Mai 2016 angefallenen Kosten zusätzlich zu erheben (vgl. Art. 103 Abs. 1 VRPG; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 103 N. 1). Mit Blick auf den in den einzelnen Verfahren angefallenen Aufwand rechtfertigt es sich, die Beweiskosten zu je einem Sechstel den Beschwerdeführenden in den Verfahren 100.2015.180 und 100.2015.181 und zu zwei Dritteln den Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186 aufzuerlegen. Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 1 und 4 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerden in den Verfahren 100.2015.180 und 100.2015.181 werden abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist.
2. Die Beschwerde im Verfahren 100.2015.186 wird abgewiesen.
3. a) Die Kosten des Verfahrens 100.2015.180, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 800.-- und anteilmässigen Beweiskosten von Fr. 120.--, insgesamt ausmachend Fr. 920.--, werden den Beschwerdeführenden auferlegt.
b) Die Kosten des Verfahrens 100.2015.181, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 800.-- und anteilmässigen Beweiskosten von Fr. 120.--, insgesamt ausmachend Fr. 920.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
c) Die Kosten des Verfahrens 100.2015.186, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'800.-- und anteilmässigen Beweiskosten von Fr. 480.--, insgesamt ausmachend Fr. 3'280.--, werden den Beschwerdeführenden auferlegt.

4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

5. Zu eröffnen:

- den Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.180
- dem Beschwerdeführer im Verfahren 100.2015.181
- den Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2015.186
- den Beschwerdegegnerinnen
- dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- dem Bundesamt für Strassen

und mitzuteilen:

- dem Tiefbauamt des Kantons Bern

Der Abteilungspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.